



# ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS

## Richtlinien für die Förderung von kardiologischen Forschungsprojekten

### 1. Antragstellung:

Der Österreichische Herzfonds gewährt Förderungen für Forschung auf dem Gebiet der klinischen Kardiologie. Es können nur spendenbegünstigte Organisationen gefördert werden: Voraussetzung ist, dass die einreichende Organisation auf der Liste der spendengegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen aufscheint. **Ein Nachweis für die vorhandene Spendenbegünstigung ist dem Antrag beizulegen.**

Der Österreichische Herzfonds gewährt für jedes genehmigte Projekt eine Förderung in Höhe von max. € 15.000. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Restmittel für die Durchführung des gesamten Projekts nachweislich von anderer Stelle/anderen Stellen zugesagt sind. **Ein Nachweis ist dem Projektantrag beizulegen oder nachzureichen.**

Jedes eingereichte Projekt kann nur einmalig mit einem Maximalbetrag von € 15.000 gefördert werden. Mehrfacheinreichungen für das gleiche Projekt werden nicht angenommen!!!

Die Anträge sind per Post oder E-Mail an das Büro des **Österreichischen Herzfonds, Nordbergstraße 15/4/47, 1090 Wien, office@herzfonds.at** zu richten. Projekte können bis zum **31. Oktober jeden Jahres eingereicht werden.** Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- das ausgefüllte Antragsformular
- eine Projektbeschreibung
- ein Nachweis über die vorhandene Spendenbegünstigung der einreichenden Organisation
- Förderungszusage/n der Restmittel (wenn bei Einreichung bereits vorhanden)

Bereits bewilligte Projekte können aus budgetären Gründen zurückgestellt werden.

### Projektbeschreibung:

Die eigentliche Projektbeschreibung für die Einholung von Fachgutachten ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bitte beachten Sie, dass

- der Titel des Projektes in der Beschreibung angeführt ist

- **die Projektbeschreibung anonym ist** (es dürfen weder ForschungsleiterInnen, MitarbeiterInnen, KooperationspartnerInnen noch der Ort der Forschungen in der Projektbeschreibung aufscheinen)
- die Seiten der Projektschreibung numeriert sind.

## 2. Projektbewilligung:

Die Gewährung einer Subvention erfolgt – **nach Einholung von Fachgutachten** – durch das Präsidium des Österreichischen Herzfonds.

Der/die AntragstellerIn wird schriftlich informiert. Das Projekt darf erst **nach** schriftlicher Zusage durch den Österreichischen Herzfonds begonnen werden. Rechnungen, die **vor** dem Bewilligungsdatum ausgestellt wurden, werden nicht akzeptiert!

**Das Forschungsprojekt muss spätestens 1 Jahr nach der Subventionszusage begonnen werden, ebenso muss im 1. Jahr nach der Subventionszusage eine 1. Projektabrechnung sowie ein Zwischenbericht über den Verlauf der Forschungsaktivitäten vorgelegt werden. Ansonsten verfällt die Förderungszusage.**

## 3. Abrechnungsmodalitäten:

Die Projektleitung sowie die Forschungsinstitution übernehmen die Verpflichtung, die zugewiesenen Geldmittel nur **zweckgebunden für wissenschaftliche Zwecke** zu verwenden. Die Projektleitung hat hierfür nach Möglichkeit ein eigenes Konto zu eröffnen, die Auszahlung der zugesagten Mittel erfolgt durch Banküberweisung auf dieses Konto.

Die Auszahlung des bewilligen Gesamtbetrages erfolgt in Teilabrechnungen über die gesamte Projektlaufzeit. *(Beispiel: Für ein Projekt wurde der Maximalförderbetrag von € 15.000 freigegeben. Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Somit kann pro Jahr ein Betrag von € 5.000 abgerechnet werden).*

**Personalkosten** werden nach Vorlage einer Auszahlungsbestätigung der Finanzabteilung überwiesen. In der Auszahlungsbestätigung müssen Name des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin sowie der Projekttitel enthalten sein.

**Kosten** für Geräte und Verbrauchsmaterial werden nach Vorlage der Originalrechnung oder einer Auszahlungsbestätigung der Finanzabteilung samt Einzelpostenliste überwiesen. In der Auszahlungsbestätigung muss der Projekttitel enthalten sein.

**Reisekosten** können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Bei Vorlage von Originalbelegen müssen diese einen Vermerk der Projektleitung enthalten oder es muss ein Schreiben beigelegt werden, in welchem die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung für das geförderte Projekt bestätigt wird. Der Projekttitel ist in dem Schreiben zu nennen.

## 4. PFLICHT zur Berichtslegung:

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist verpflichtend ein Bericht über den aktuellen Stand und den Fortgang des Projektes an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln.

Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Forschungsprojektes ist verpflichtend ein schriftlicher **Endbericht** über die Forschungsergebnisse oder eine Publikation\* vorzulegen.

\* Bei Publikation der Ergebnisse muss dem Österreichischen Herzfonds diese zur Verfügung gestellt werden.

\* Jegliche mündliche od. schriftliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse muss den Hinweis enthalten, dass das Projekt vom Österreichischen Herzfonds unterstützt wurde.

## **5. Rückerstattung von Geldmittel**

Die Förderungsmittel sind rückzuerstatten, wenn

- a) der Österreichische Herzfonds feststellt, dass er über die Voraussetzung zur Förderung unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde
- b) die anlässlich der Vergabe der Mittel gestellten Bedingungen nicht eingehalten wurden
- c) der Pflicht zur jährlichen Berichtslegung nicht nachgekommen wird
- d) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden.

## **6. Projektabschluss**

Die Gewährung der Subvention endet zum Zeitpunkt des im Ansuchen festgesetzten Projektendes. Jede Änderung der Projektdauer oder der Projektleitung bedarf der Genehmigung des Österreichischen Herzfonds.

Der Österreichische Herzfonds behält sich das Recht vor, nach vorheriger Anmeldung das Forschungsprojekt betreffend Durchführung und Abrechnung zu überprüfen.

Bei Beendigung der Forschungstätigkeit müssen nicht verbrauchte Mittel an den Österreichischen Herzfonds rückerstattet werden.

Der Rechtsanspruch auf Einrichtungen, die von Fonds-Geldern angeschafft wurden, verbleibt solange bei der Projektleitung, bis die Subvention endet (eingeschlossen ist die genehmigte Verlängerung). Zu diesem Zeitpunkt fällt der Rechtsanspruch an den Österreichischen Herzfonds zurück. Der Österreichische Herzfonds kann aber darauf verzichten.

Allfällige mit der Subvention verbundenen anfallenden Gebühren müssen separat angeführt und genehmigt werden.